

## Änderung der Satzung über die Benutzung des Stadtparks

Die Stadt Waldkirchen erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Stadtparks vom 29.06.2011:

### § 1

#### § 3 — Verhalten im Stadtpark — wird wie folgt geändert:

Die Benutzer des Stadtparks dürfen seine Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigen, verunreinigen oder verändern. Es ist insbesondere untersagt:

- a) das Pflücken von Blumen und das Beschädigen von Pflanzen, Sträuchern, Bäumen und Einrichtungsgegenständen
- b) das Verunreinigen der Parkanlagen, z. B. durch Wegwerfen von Müll oder durch Schmierereien etc.
- c) das Betreten des Teichs
- d) das Befahren des Stadtparks mit motorisierten Fahrzeugen aller Art außerhalb der Parkplätze
- e) das Zelten und Nächtigen,
- f) das Errichten von offenen Feuerstellen,
- g) das Anbieten gewerblicher Leistungen aller Art sowie das Abhalten von Veranstaltungen und Versammlungen ohne Erlaubnis der Stadt Waldkirchen
- h) das Reiten und Führen von Pferden
- i) sich zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb genehmigter Veranstaltungen zu versammeln und niederzulassen.
- j) der Konsum von Cannabis ist verboten

### § 2 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldkirchen, 21.8.24

Heinz Pollak  
1. Bürgermeister

